Informationen zu Verfahren vor dem Ehren- und dem Kontrollausschuss des VDST e.V.

Allgemeines

Mit der am 08.11.2003 verabschiedeten Satzung hat sich der VDST e.V. erstmals eine eigene Verbandsgerichtsbarkeit gegeben, und so die Möglichkeit bei bestimmten Verstößen sanktionierende Entscheidungen zu treffen auf den sog. Ehren- und den sog. Kontrollausschuss übertragen. Eine Entscheidung des Präsidiums des VDST e.V. – wie es in der Vergangenheit möglich war – ist in diesen, in der Satzung genannten Fällen danach nicht mehr möglich.

Sanktionen, Vereinsstrafen

In § 13 der Satzung wurden diese Sanktionen, sog. "Vereinsstrafen", aufgeführt. Es handelt sich dabei um Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen (beispielsweise Ausbildungsordnung, etc.) und Richtlinien des VDST e.V.

Eine Sanktion kommt aber auch dann in Betracht, wenn Mitglieder oder Personen, die für den VDST e.V. Funktionen ausüben, Interessen des VDST e.V. verletzen, oder Mitglieder ihren Mitgliedsverpflichtungen nicht nachkommen.

Als Sanktion kommen in Betracht:

- Verweis.
- Geldstrafe,
- befristetes Ruhen der Mitgliedschaft,
- und der Ausschluss aus dem VDST e.V.

Ein Ausschluss aus dem VDST e.V. ist natürlich nur bei besonders schweren Verstößen, die in der Satzung besonders aufgeführt sind, möglich.

Bei solchen Personen, die für den VDST Funktionen ausüben, in die sie von der Mitgliederversammlung nicht gewählt worden sind (beispielsweise Tauchausbilder), kommen in Betracht:

- Ermahnung,
- Geldstrafe.
- befristetes Ruhen des Amtes einschl. der Ausbildungsberechtigung,
- und die Entlassung aus dem Amt bzw. der Funktion.

Wer macht das?

Zuständig für die Verhängung von Vereinstrafen ist der Ehrenausschuss und zweitinstanzlich der Kontrollausschuss. Dies geschieht in einem rechtsstaatlichen Verfahren, welches in der Satzung und in der Verfahrensordnung geregelt ist.

Die Ausschüsse bestehen aus jeweils drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt werden (§ 31 Satzung).

Damit ein Verfahren überhaupt eingeleitet wird, ist ein Antrag erforderlich. Wer Anträge stellen und damit sog. Antragsteller sein kann, ergibt sich aus § 13 Absatz 3 Ziffer a der Satzung des VDST e.V.

Einen Antrag kann jedes Mitglied des VDST e.V., somit

- jedes ordentliche Mitglied (§ 8: Landesverbände und Tauchvereine)
- jedes außerordentliche Mitglied (§ 9: natürliche Personen mit Einzel- oder Familienmitgliedschaft)
- jedes Fördermitglieder (§ 10)

und zudem alle Personen, die für den VDST e.V. eine ehrenamtliche Funktion ausüben, stellen. Letzteres sind insbesondere Tauchlehrer und Übungsleiter, etc. (mit gültiger Abnahmeberechtigung), aber auch Präsidiumsmitglieder des VDST e.V. – eben jeder, der eine Funktion für den VDST e.V. ausübt (z.B. Ausbildung), und dafür keine Bezahlung (Gehalt) erhält.

Der Antrag kann sich richten gegen (sog. Antragsgegner)

- einzelne Mitglieder des VDST e.V. (§ 13 Abs. 1 vgl. oben)
- Mitglieder oder Personen, die für den VDST e.V. eine Funktion ausüben (vgl. oben)

Dies hat zur Folge, dass im Regelfall interne Vereinsstreitigkeiten nicht vor den Ausschüssen verhandelt werden können! Das muss auch so sein, denn hier sind ja die VDST-Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Interessen des VDST e.V. im Regelfall gar nicht betroffen.

Der Antrag ist an den Ehrenausschuss, vertreten durch den Vorsitzenden, Andreas Biermann, Anschrift der Geschäftsstelle, zu richten:

An den
Ehrenausschuss des VDST e.V.
vertr. d. d. Vorsitzenden Andreas Biermann
Berliner Straße 312
D-63067 Offenbach am Main

Der Antrag wird sodann von der Geschäftsstelle des VDST e.V. an den Vorsitzenden des Ehrenausschusses, Andreas Biermann, Mühlenstr. 28, 38176 Wendeburg, Email: andreas.biermann@duc-salzgitter.de, weitergeleitet, welcher Kontakt mit den Beteiligten aufnimmt.

Inhalt eines Antrages

In dem Antrag sollte möglichst genau dargestellt werden, was dem Antragsgegner vorgeworfen wird, gegen welche VDST-Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Interessen des VDST e.V. also verstoßen worden sein soll.

Der Antrag muss die genaue Bezeichnung der Beteiligten (Antragssteller, Antragsgegner), den Ausschuss (erstinstanzlich der Ehrenausschuss), die genaue Angabe des erhobenen Vorwurfs und einen bestimmten Antrag (welche Sanktion soll verhängt werden) enthalten. Also beispielsweise dass der Antragsgegner ermahnt wird, eine Geldstrafe (in welcher Höhe) verhängt werden soll, die Mitgliedschaft Ruhen oder der Antragsgegner sogar ausgeschlossen werden soll.

Allerdings ist der Ausschuss an diesen Antrag nicht gebunden, sondern kann ggf. eine mildere oder härtere Sanktion verhängen.

Anträge – nebst den entsprechenden Anlagen – können elektronisch (per E-Mail) oder schriftlich eingereicht werden. Schriftliche Anträge sind in mindestens 4facher Ausfertigung einzureichen, wobei mindestens eine Ausfertigung im Original unterschrieben sein muss. Daneben reicht es, wenn 3 weitere Kopien (also auch Kopien der Anlagen) eingereicht werden.

Anlagen sind etwa Verträge, Satzungen, Unterlagen, u.ä., auf die sich der jeweilige Antragsteller bezieht. Sie können eingescannt oder in Kopie übersandt werden.

Das Verfahren

Das Verfahren vor dem Ehren- und Kontrollausschuss regelt die von diesen Ausschüssen verabschiedete Verfahrensordnung.

Zumeist wird vor den Ausschüssen schriftlich verhandelt, auf Antrag der Beteiligten oder weil es seitens der Ausschüsse für notwendig gehalten wird, kann der Vorsitzende aber auch eine mündliche Verhandlung anordnen. Diese finden in der Regel in der Geschäftsstelle des VDST e.V. in Offenbach a. M. (wahrscheinlich) an einem Wochenende statt. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Zu einer Verhandlung können auch Zeugen und/oder Sachverständige geladen werden. Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten (z. B. Rechtsanwalt) vertreten lassen; eine schriftliche Vollmacht ist vorzulegen.

Das Verfahren endet mit einem Beschluss des Ehrenausschusses. Bei geringfügigen Verstößen kann der Ausschuss das Verfahren einstellen.

Was kann man gegen eine Entscheidung des Ehrenausschusses unternehmen?

Gegen eine Entscheidung des Ehrenausschusses ist der Einspruch zulässig. Dieser ist bei dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses einzulegen.

An den Kontrollausschuss des VDST e.V. vertr. d. d. Vorsitzenden Jens Koch Berliner Straße 312 D-63067 Offenbach am Main

Der Antrag wird sodann von der Geschäftsstelle des VDST e.V. an den Vorsitzenden des Kontrollausschusses, Jens Koch, Wilhelmshavener Str. 41, 10551 Berlin, E-Mail: kontrollausschuss@kochjens.net, weitergeleitet, welcher Kontakt mit den Beteiligten aufnimmt.

Der Einspruch ist schriftlich binnen einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe der Strafentscheidung einzulegen. Wichtig für die Einhaltung der Frist ist, dass der Einspruch innerhalb der Frist auch tatsächlich eingeht!

Das Verfahren vor dem Kontrollausschuss wird in gleicher Weise geführt, wie vor dem Ehrenausschuss. Er hat aber zunächst zu prüfen, ob der Einspruch statthaft ist, sowie ob Form und Frist eingehalten sind.

Abschließend ergeht durch den Kontrollausschuss ein Beschluss, dieser kann die Entscheidung des Ehrenausschusses abändern, insbesondere auch zum Nachteil der Beteiligten.

Was kann man gegen eine Entscheidung des Kontrollausschusses unternehmen?

Eine gerichtliche Nach- bzw. Überprüfung der Entscheidung des Kontrollausschusses vor einem Zivilgericht ist nur hinsichtlich

- Gesetzwidrigkeit,
- offensichtliche Unbilligkeit,
- Willkür und
- Einhaltung der Verfahrensordnung, möglich.

Beispiele für Verstöße:

Dopingvergehen (siehe § 4 der Satzung), mutwilliges Zerstören der UW-Flora und Fauna, sowie Plündern von kulturhistorischen UW-Fundstellen (siehe § 3 der Satzung), Ausbildung erfolgt nicht nach den CMAS-Richtlinien im VDST e.V. und/oder nach den weiteren vom VDST e.V. erarbeiteten Richtlinien (siehe § 3 der Satzung), rückständige Beiträge (siehe § 13 der Satzung), Ansehensschädigung des VDST in der Öffentlichkeit (siehe § 13 der Satzung), Verstöße gegen die Ausbildungsordnung durch Ausbilder, usw.).

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden, und keine Rechte hieraus hergeleitet werden können. Entscheidend ist stets die Satzung und die Verfahrensordnung.

Berlin, 14. März. 2009

Andreas Biermann, Vorsitzender des Ehrenausschusses Jens Koch, Vorsitzender des Kontrollausschusses